An die
Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

- Unterrichtung nach Art. 89 b LV
i.V.m der hierzu geschlossenen Vereinbarung -
Behandlung gem. § 65 GOLT

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3473
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

06. März 2023

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 7. März 2023
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland

Unterrichtung nach Artikel 89 b der Landesverfassung (gemäß Abschnitt III. Nr. 3. der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Beschluss des Ministerrates vom 28. Februar 2023 wurde die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bevollmächtigt, eine Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland zu unterzeichnen.

In der Anlage übermittle ich gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf der o. g. Verwaltungsvereinbarung. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Frau StSin Dick-Walther in meiner Vertretung zu diesem Punkt in der Ausschusssitzung am 7. März 2023 berichten könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

Verwaltungsvereinbarung

über

Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten

zwischen

dem **Land** Rheinland-Pfalz

vertreten durch Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

- nachstehend „**Land**" genannt -

und

der **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

- nachstehend „**Bund**" genannt -

Präambel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sorgt weltweit weiter für großes Leid. Die globalen Auswirkungen des Krieges stellen auch Deutschland vor enorme Herausforderungen. Bei der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Lage stehen Bund und Länder eng zusammen.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft hat der Bund im Dezember 2022 eine Soforthilfe geleistet und wird im Jahr 2023 Gas- und Strompreisbremsen einführen. Diese Maßnahmen führen zu einer weitreichenden Entlastung der Unternehmen von den Folgen der vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege, gleichzeitig ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass kleinere und mittlere Unternehmen trotz der Energiepreisbremsen zusätzlicher Hilfen wegen besonderer Härten bedürfen.

Dieser Umstand gilt für das Wirtschaftsgebiet des Bundes als Ganzes, weswegen der Bund bereit ist, den Ländern für eine Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der vorstehenden Entlastungen im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, bis zu eine Milliarde Euro über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen.

Dazu treffen Bund und Land folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Grundsätze der Härtefallhilfen und Umfang der Bundesfinanzierung

(1) **Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen.** Kleinen und mittleren Unternehmen, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, können durch das Land nicht rückzahlbare Zuschüsse zu diesen Energie-Mehrkosten als Billigkeitsleistung gemäß § 53 BHO gewährt werden, an denen sich der Bund bis zum in der Präambel genannten Höchstbetrag beteiligt (nachstehend „**Härtefallhilfe(n)**").

(2) **Kleine und mittlere Unternehmen.** Die Härtefallhilfen sind für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt. Das Land legt den Kreis der Antragsberechtigten fest. Es kann sich dabei an den Maßstäben der Strom- und Gaspreisbremse orientieren.

(3) **Förderbedingungen.** Die Einzelheiten der Härtefallhilfen werden vom Land festgelegt, soweit diese Vereinbarung keine Vorgaben enthält.

Das Land beachtet für diese Festlegung der Einzelheiten insbesondere, dass die Fokussierung auf Härtefälle gewährleistet ist. Es wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich darlegen, inwiefern die vom Land festgelegten Förderkriterien die Fokussierung auf Härtefälle im Sinne der Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz vom 25. November 2022 gewährleisten.

Das Land beachtet für die Festlegung der Einzelheiten der Härtefallhilfen zudem das Beihilferecht, die Boni- und Dividendenverbote gemäß § 37a Strompreisbremsegesetz und § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz, die maximale Befristung des Förderzeitraums bis zum in § 26g Stabilisierungsfondsgesetz niedergelegten Datum sowie die Aufforderungen des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2022 zur Ausgestaltung der Härtefallregelung für KMU (am 15. Dezember 2022 vom Bundestag angenommene Beschlussempfehlung BT-Dr. 20/4911 Buchstabe b, dort Ziffer III.6).

Die Bundesmittel sind gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen. Soweit die Bundesmittel vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für die Verwendung in bestimmten Zeiträumen oder unter Beachtung von Maßgaben freigegeben werden, sind diese vom Land bei der Mittelverwendung zu beachten.

(4) **Billigkeitsleistung.** Die Härtefallhilfen sind finanzielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden.

Die Befugnis des Landes zur Gewährung von Härtefallhilfen nach Maßgabe dieser Vereinbarung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte für Unternehmen gegenüber dem Bund oder dem Land.

Im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Billigkeitsleistungen kann das Land Härtefall-Anträge insbesondere dann zurückweisen, wenn bei dem antragstellenden Unternehmen aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation, beispielsweise seiner Erträge oder der Weitergabe der gestiegenen Energiekosten an seine Kunden, kein Grund für staatliche Fürsorge besteht.

(5) **Kumulation.** Die Bundesmittel können mit anderen Bundes- oder Landesmitteln kumuliert werden. Die für Energieträger-Mehrkosten gewährten Härtefallhilfen dürfen allerdings kumuliert mit weiteren aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuschüssen nicht die Mehrkosten übersteigen, die dem Unternehmen im Förderzeitraum für den bezuschussten Energieträger entstanden sind.

(6) **Finanzierung.** Der Bund ist bereit, für die bundesweiten Härtefallfallhilfen Haushaltsmittel aus dem Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen. Soweit der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages diese

Haushaltsmittel für die Härtefallhilfen freigegeben hat, hat das Land zur Finanzierung gewährter Härtefallhilfen Anspruch auf einen Anteil an diesen Bundesmitteln gemäß dem in nachfolgender Tabelle festgelegten Königsteiner Schlüssel.

Das Land hat keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegen den Bund, soweit der Gesamtnennbetrag der von ihm gewährten Härtefallhilfen die ihm gemäß nachstehender Tabelle zustehenden Bundesmittel übersteigt. Dies ist zentraler Bestandteil der politischen Einigung zwischen Bund und Land im Hinblick auf die Finanzierung und Ausgestaltung der Härtefallhilfen.

Land	Maximal zuzuteilende Bundesmittel in EUR*	Königsteiner Schlüssel
Baden-Württemberg	**130.406.100,00**	**13,04061**
Bayern	**155.607.200,00**	**15,56072**
Berlin	**51.899.500,00**	**5,18995**
Brandenburg	**30.298.700,00**	**3,02987**
Bremen	**9.537.900,00**	**0,95379**
Hamburg	**26.034.300,00**	**2,60343**
Hessen	**74.370.900,00**	**7,43709**
Mecklenburg-Vorpommern	**19.804.500,00**	**1,98045**
Niedersachsen	**93.953.300,00**	**9,39533**
Nordrhein-Westfalen	**210.759.200,00**	**21,07592**
Rheinland- Pfalz	**48.184.800,00**	**4,81848**
Saarland	**11.982.700,00**	**1,19827**
Sachsen	**49.820.800,00**	**4,98208**
Sachsen-Anhalt	**26.961.200,00**	**2,69612**
Schleswig-Holstein	**34.057.800,00**	**3,40578**
Thüringen	**26.321.100,00**	**2,63211**

* unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im Wirtschaftsplan und der notwendigen Einwilligung in die Entsperrung der Mittel durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.

(7) **Durchführungskosten.** Die Verwaltungskosten zur Durchführung dieser Vereinbarung und der darin vorgesehenen Härtefallhilfen sind vom Land zu tragen.

Artikel 2

Vollzug und Zuteilung der Mittel des Bundes

(1) **Mittelabruf.** Das Land wird ermächtigt, seinen jeweiligen Anteil an den freigegebenen Bundesmitteln gemäß Artikel 1 Absatz (6) für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 selbstständig aus dem Bundeshaushalt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abzurufen. Die Summe aller Abrufe ist insgesamt auf den Bundeszuschuss an das Land gemäß Artikel 1 Absatz (6) begrenzt. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für das Land muss bis zum 15. Dezember 2024 erfolgen. Das Land wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.

(2) **Weitergabe.** Das Land oder die von diesem beauftragte Stelle leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.

Artikel 3

Durchführung

(1) **Unterrichtung des Bundes.** Der Bund oder die von diesem beauftragte Stelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den Härtefallhilfen nach dieser Vereinbarung zeitnah zu unterrichten. Das Land übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die für die Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erforderlichen Informationen.

(2) **Verhinderung von Missbrauch.** Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich.

(3) **Bescheide.** In den Bewilligungsbescheiden ist der Anteil der Bundesmittel kenntlich zu machen und auf die Weitergabe von Daten zur Evaluation gemäß Artikel 4 Absatz (3) hinzuweisen. Darüber hinaus wird das Land die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber antragstellenden Unternehmen und der Öffentlichkeit bekannt machen.

(4) **Veröffentlichungspflichten.** Das Land trägt dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Härtefallhilfen resultierenden auch beihilferechtlichen Veröffentlichungs- und Berichtspflichten erfüllt werden, insbesondere ist § 5 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zu beachten.

Artikel 4

Abrechnung, Prüfung und Erfolgskontrolle

(1) **Abrechnung.** Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle monatliche Abrechnungen über den Mittelabfluss und ein Reporting über die Mittelverwendung vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle spätestens bis Dezember 2025 einen

Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie eine Spitzabrechnung über die Höhe der erhaltenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel (im Einklang mit den dem Land zustehenden Mitteln gemäß Artikel 1 Absatz (6)). Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern zur Verfügung gestellt.

(2) **Prüfung.** Das Land verpflichtet sich, dem Bund Prüfungsmitteilungen unverzüglich zuzusenden, wenn die zuständigen Stellen des Landes die Gewährung der Härtefallhilfen prüfen. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Härtefallhilfen-Empfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

(3) **Erfolgskontrolle und Evaluation.** Gemäß der parlamentarischen Vorgaben für die Verwendung der WSF-Mittel des Bundes ist eine Erfolgskontrolle und Evaluation der Härtefallhilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erforderlich:

Das Land legt dem Bund bis zum 30. Juni 2025 das Ergebnis seiner Evaluation der Härtefallhilfen gemäß der Maßgabe des Haushaltsausschusses vom 19. Oktober 2022 vor, die eine Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle und Wirtschaftlichkeitskontrolle beinhaltet.

Das Land sagt zu, die Härtefallhilfen so auszugestalten, dass eine sinnvolle Erfolgskontrolle dieser Maßnahmen sichergestellt werden kann und dem Bund die im Rahmen des Antragsprozesses erhobenen Daten der Begünstigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Standards für seine Erfolgskontrolle zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind die Begünstigten bei Antragstellung in einer Datenschutzerklärung über die geplante Datenverarbeitung einschließlich Evaluation und deren Rechtsgrundlagen zu informieren. Wenn möglich sind Informationen und Merkmale (Identifikatoren) zu erheben, die eine Verknüpfung mit bestehenden amtlichen Datensätzen ermöglichen.

Artikel 5

Rückzahlung von Mitteln für Härtefallhilfen

Durch das Land nicht verbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund bis spätestens 30. Juni 2025 zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil an den Bund unverzüglich zu erstatten. Auf die Erhebung von Zinsen wird soweit möglich verzichtet, also insbesondere, sofern dies beihilferechtlich möglich ist und kein Missbrauch oder Betrug vorliegen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den 28.02.2023

Ort, Datum

Ort, Datum

Rheinland-Pfalz

vertreten durch Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ministerin Daniela Schmitt

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

In Vertretung

Staatssekretär Udo Philipp